

WALDBADBENUTZUNGSSATZUNG

Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Benutzung des Waldbades der Samtgemeinde Amelinghausen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229) hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 26. April 1984 in Wetzen folgende Satzung über die Benutzung des Waldbades der Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

- (1) Die Samtgemeinde Amelinghausen betreibt zur Pflege der Volksgesundheit und zur Förderung des Schwimmsportes das Waldbad als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung wird auf die Badesaison beschränkt, deren Beginn und Beendigung die Samtgemeinde bestimmt.
- (3) Die Benutzung des Waldbades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach dieser Satzung und der Gebührensatzung für das Waldbad.
- (4) Die Benutzung des Waldbades ist nicht an den Badebetrieb gebunden.

§ 2

- (1) Die Samtgemeinde verwaltet und beaufsichtigt das Waldbad als öffentliche Aufgabe.
- (2) Die Schwimmmeister und Platzwarte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben als Beauftragte der Samtgemeinde.
- (3) Die Beauftragten haben die Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, unverzüglich der Samtgemeindeverwaltung zu melden.
- (4) Ordnungswidrig handelt nach § 6 Abs. 2 NGO, wer gegen die Satzungs Vorschriften der §§ 4,7, 8 und 10 dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zum 5.000,-- DM geahndet werden.

- (5) Der Samtgemeindedirektor kann einzelne Personen vorübergehend (bis 1 Monat) von der Benutzung des Freibades ausschließen.
- (6) Der Samtgemeindeausschuß entscheidet über den Ausschluß von Gruppen, ferner von einzelnen Personen, wenn sie länger als einen Monat von der Benutzung ausgeschlossen werden sollen.

- (7) In Fällen, die eine sofortige Entscheidung notwendig machen, üben die Beauftragten der Samtgemeinde das Hausrecht aus. Entscheidungen nach den Absätzen 3 bis 6 werden davon nicht erfaßt.

§ 3

- (1) Die Samtgemeinde haftet nur für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß ihre Bediensteten oder Beauftragten Mängel an Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht oder nicht beseitigt haben.
- (2) Bei Unfällen, die sich aus der Benutzung und den damit verbundenen Umständen ergeben, haftet die Samtgemeinde nur, wenn den Schwimmern Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Die Samtgemeinde haftet nicht für Diebstähle und andere Verluste, die den Besuchern entstehen, mit Ausnahme der zur Verwahrung abgegebenen Gegenstände (s. hierzu § 9 Abs. 4).
- (4) Die Samtgemeinde haftet ferner nicht für Diebstähle aus Fahrzeugen oder Schäden an Fahrzeugen auf den Parkplätzen.
- (5) Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch andere Besucher verursacht werden.

§ 4

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie an Anlagen, Einrichtungen und Geräten schuldhaft verursachen.
- (2) Verbände, Vereine, Gruppen haften für ihre Mitglieder bei einer geschlossenen Benutzung des Waldbades. Ihre Verantwortlichen sind der Samtgemeinde Amelinghausen auf Anforderung namhaft zu machen. Diese haben die Pflicht, alle Mitglieder auf diese Satzung und insbesondere auf die Haftungsverpflichtung hinzuweisen.
- (3) Die Benutzer verpflichten sich, die Samtgemeinde von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen, wenn diese Schäden erleiden, die von den Benutzern schuldhaft verursacht werden.

§ 5

Für die Benutzung des Waldbades werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 6

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im Freibad-Waldbad.
- (2) Während der Badesaison ist das Waldbad geöffnet:

montags	13.00 Uhr - 19.00 Uhr
dienstags bis sonnabends	7.00 Uhr - 19.30 Uhr
sonn- und feiertags	8.00 Uhr - 18.30 Uhr
- (3) Personen, die sich um 19.30 Uhr noch im Waldbad befinden, dürfen bis 20.00 Uhr das Bad benutzen. (Mit Ausnahme von sonn- und feiertags).
- (4) Die Samtgemeinde kann das Waldbad oder Teile aus technischen Gründen für Badegäste sperren. Das gilt auch bei besonderen Anlässen, Veranstaltungen.
- (5) Bei besonderen Anlässen können die Schwimmmeister die Benutzung der BADEBECKEN sperren.

§ 7

- (1) Von dem Betreten des Waldbades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, denen die Benutzung untersagt ist,
 - b) Kinder unter sechs Jahren, wenn sie nicht von Erwachsenen begleitet werden,
 - c) Personen mit Hautkrankheiten; ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten,
 - d) Epileptiker,
 - e) Betrunkene.
- (2) In das Waldbad dürfen nicht mitgenommen werden:
 - a) Tiere
 - b) Fahrzeuge mit Ausnahme von Kinderwagen,
 - c) Gegenstände, durch die andere Badegäste behindert oder belästigt werden.

§ 8

- (1) Das Waldbad darf nur durch den Haupteingang betreten werden.
- (2) Nur mit einer gültigen Eintrittskarte erwirbt der Besucher das Recht, das Waldbad zu betreten und seine Einrichtungen zu benutzen. Einzelheiten regelt die Gebührensatzung für das Waldbad.
- (3) Mit dem Betreten des Waldbades unterwirft sich der Besucher dieser Satzung, den durch Aushang bekanntgegebenen sonstigen Anordnungen und den mündlichen Anordnungen der Beauftragten der Samtgemeinde.

§ 9

- (1) Für das Umkleiden sind die Sammelumkleideräume (f. Kinder bis 14 Jahren grundsätzlich) oder die Wechselkabinen zu benutzen.
- (2) Alle Besucher haben das Recht, die Kleideraufbewahrung im Rahmen der Kapazität zu benutzen.
- (3) Für die Aufbewahrung von Garderobe stehen im Umkleidegebäude Garderobenschränke zur Verfügung zur Selbstbedienung (von 7.00 Uhr - 19.30 Uhr).
- (4) Geld oder Wertsachen können gegen eine besondere Gebühr der Kasse zur Aufbewahrung übergeben werden. Hierfür wird eine besondere Gebührenmarke ausgehändigt, die zugleich als Ausweis für die Rückgabe gilt. Das Personal an der Kasse hat keine Pflicht zu prüfen, ob die vorliegende Person rechtmäßiger Besitzer der Gebührenmarke ist. Für Schäden und Verluste haftet die Samtgemeinde nur, soweit sie durch Bedienstete oder Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.
- (5) Für Bekleidung und Gegenstände aller Art, die nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden, haftet die Samtgemeinde nicht.

§ 10

- (1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, daß sie nicht gegen die guten Sitten verstoßen oder andere Besucher behindern oder belästigen.
- (2) Ballspiele sind im Freibad grundsätzlich verboten. Die Schwimmmeister können in Ausnahmefällen das Spielen mit leichten Bällen gestatten.
- (3) Das Abspielen von Kofferradios, Schallplatten und Tonbandgeräten ist auf dem gesamten Gelände des Waldbades verboten.
- (4) Abfälle aller Art sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (5) Die Reinigung mit Seife ist ausschließlich in den Duschräumen innerhalb der Umkleidegebäude zulässig.
- (6) Die Plattenbeläge an den Badebecken dürfen nur in Badekleidung betreten werden. Für besondere Veranstaltungen kann die Samtgemeinde Ausnahmen zulassen.
- (7) Es ist verboten:
 - a. Die Badebecken und die Plattenbeläge unmittelbar an den Badebecken ohne gründliche Reinigung der Füße und Benutzung der Brausen an den Durchschreitebecken zu benutzen;
 - b. an den Badebecken (im Bereich der Plattenbeläge) zu rauchen und zu essen;
 - c. daß Nichtschwimmerbecken das Schwimmbecken benutzen oder den Plattenbelag am Schwimmbecken betreten;

- d. die Badebecken ohne Badekappen zu benutzen;
- e. Badekleidung zu benutzen, die nicht farbecht ist;
- f. Badeschuhe im Wasser zu tragen;
- g. Besucher in die Becken zu stoßen oder in das Wasser zu tauchen;
- h. Tauchübungen mit Gegenständen ohne Genehmigung der Schwimmmeister durchzuführen;
- i. Schnorchelgeräte zu verwenden;
- j. im Schwimmbecken Taucherbrillen anzulegen;
- k. Rettungsgeräte zu anderen als zu Rettungszwecken zu benutzen;
- l. die gärtnerischen Anlagen zu betreten oder zu beschädigen;
- m. Sprungbretter und Sprungturm zu betreten, wenn diese durch Hinweisschilder gesperrt sind;
- n. die Sprungbretter mit mehreren Personen gleichzeitig zu betreten;
- o. vom Sprungturm mit Anlauf zu springen;
- p. vom Sprungturm oder von den Sprungbrettern zu springen, solange sich Schwimmer im Wasser innerhalb des Sprungbereiches befinden;
- q. an den Längsseiten des Schwimmbeckens ins Wasser zu springen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

(1) Diese Satzung tritt am 27.04.1984 in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom 09. Februar 1972 wird aufgehoben.

(2) Eine Abschrift der Satzung vom 26.04.1984 ist während der Badesaison im Eingangsgebäude - Waldbad Amelinghausen - auszuhängen.

Samtgemeinde Amelinghausen

Petersen
Samtgemeindebürgermeister

i.V. Möller
Samtgemeindedirektor

Veröffentlicht am 15. Mai 1984 im Amtsblatt
für den Landkreis Lüneburg Nr. 7/84.